

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Firma Schmidt Maschinenbau

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot, Vertragsschluß, Vorbehalte für Angebotsgegenstände

2.1. Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme.

Die in Angeboten, schriftlichen Bestätigungen, Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Werbeaussendungen, pp. enthaltenen Informationen, Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preise und Leistungen pp. sind nur verbindlich, wenn im Liefervertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

2.2. Bei Irrtümern oder Druckfehlern in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und

Preislisten kann der Kunde verlangen, nach Berichtigung des Irrtums entsprechend beliefert zu werden. Lehnt er eine Berichtigung ab, sind wir befugt, innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ablehnungserklärung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen wegen Irrtums anzufechten.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, Modellen, Schablonen, Mustern sowie ähnlichen Gegenständen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2.4. Sofern der Besteller bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ausschließlich eine bestimmte Ausführung der bestellten Ware wünscht, oder, dass von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll, gehen wir davon aus, dass wir berechtigt sind, die im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführung zu liefern, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen zumutbar ist. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilen, liefern wir im Rahmen der nach DIN zulässigen Toleranzen. Existiert eine entsprechende DIN-Norm nicht, erfolgt die Lieferung im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und Ausführung. Jedoch sind wir nicht verpflichtet, bereits ausgelieferte Teile der veränderten Ausführung anzupassen.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstige Versandspesen, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Ist eine Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart, so sind fest vereinbarte Preise entsprechend anzupassen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als

5 % steigen oder fallen oder die Mehrwertsteuer geändert wird.

- 3.3. Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw.) und Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.

4. **Zahlung**

- 4.1. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug oder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto bei unserer Zahlstelle in Euro zahlbar. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen nicht ausgeglichen sind.

Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter Ausschluss der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Zahlung mit Wechsel wird Skonto nicht gewährt.

Fracht- und Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

- 4.2. Überschreitet der Besteller Zahlungsbedingungen oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche den Schluss auf mangelnde Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, werden unsere Ansprüche sofort fällig, soweit unsere Leistung schon erbracht ist. Noch offene Lieferungen können wir von Vorauszahlungen abhängig machen oder andere Sicherheitsleistungen verlangen.

Wir sind berechtigt, in diesen Fällen die Weiterveräußerung der nicht bezahlten Lieferung zu untersagen.

- 4.3. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, und ist die Verzögerung nicht durch uns verursacht, so hat der Besteller die im Vertrag vorgesehene Zahlung so zu leisten als ob die Lieferung bereits erfolgt wäre.

- 4.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung

5.1. Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.

Mangels abweichender und ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind Lieferfristen nur annähernd vereinbart. Die Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Beistellungen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus.

Die Lieferfrist beginnt bei Werkverträgen frühestens ab Übergabe der zu bearbeitenden Teile an den Auftragnehmer, bei Lohnfertigung, das sind Arbeiten, bei denen auch das Material vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, beginnt die Lieferfrist ab Eingang der Bestellung. Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch den Auftragnehmer. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gibt, dass die fertigungstechnischen Fragen nun geklärt sind.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber das zu bearbeitende Material spesenfrei an den Auftragnehmer anzuliefern.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist daher das Werk des Auftragnehmers, an welches das zu bearbeitende Material übergeben wurde. Auch bei Kaufverträgen ist das Werk des Auftragnehmers Erfüllungsort.

5.2. Bei nachträglichen Auftragsänderungen erlischt die bisher vereinbarte Lieferzeit und ist neu zu vereinbaren. Wird die Lieferung behindert oder wesentlich erschwert - auch bei bestehendem Lieferverzug - durch Umstände, die wir bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf, Energiemangel, Arbeitsbeschränkungen, Ausfall von Verkehrs- und Transportmitteln oder nicht richtiger bzw. rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, uns

durch besondere Erklärung von der Lieferpflicht ganz oder teilweise zu lösen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb der angemessenen Frist liefern wollen. Unser Schweigen gilt als Ablehnung.

Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

5.3. Teillieferungen sind zulässig.

5.4. Angelieferte Gegenstände sind auch dann von dem Besteller entgegenzunehmen, wenn sie nur unwesentliche, die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigende Anstände aufweisen.

5.5. Für Lohnfertigung hat der Auftraggeber bei schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkzeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.

Bei Werkverträgen sind neben den für die Lohnfertigung bekanntzugebenden Angaben zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenden Rohmaterialien und Halbfertigteile sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Auch hat der Auftraggeber die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.

Werden diese vorstehend angeführten Angaben dem Auftragnehmer nicht schriftlich bekanntgegeben oder sind diese unvollständig oder unklar, so erfolgt die Fertigung seitens des Auftragnehmers ohne etwaige Verpflichtung zur Rückfrage bei dem Auftraggeber. Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind unmaßgeblich. Hat es der Auftraggeber unterlassen, diese Angaben schriftlich zu machen oder sind diese unvollständig oder unklar, so wird seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung übernommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch keinen Schadensersatz zu leisten.

5.6. Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

6. Gefahrenübergang, Versand

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist spätestens mit der Absendung der Lieferteile oder Abholung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 6.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 7 entgegenzunehmen.
- 6.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach unserem Ermessen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Mängel, Mängelanzeige

- 7.1. Die Bearbeitung von einzelnen Vertragsgegenständen geschieht nur im vereinbarten Umfang. Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf eine darüber hinaus gehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck (Konstruktionsrisiko), falls wir nach Zeichnung,

Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers liefern. Diese sind nicht Gegenstand der Sachmängelhaftung des Auftragnehmers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere wird ohne jede gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Haltbarkeitsgarantie übernommen.

Eine Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter übergibt oder der Auftraggeber die unter Punkt 5.5 angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt. Da eine Überprüfung bei Übergabe der bereitgestellten Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter und dgl. bei Übergabe an den Auftragnehmer nicht erfolgt, hat der Auftraggeber zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik entsprechen.

Es wird keine Haftung für Mängel und Schäden übernommen, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind, entstanden sind.

- 7.2. Bei der Bearbeitung von beigestellten Werkstücken wird keine Gewährleistung und Haftung für Unrundheit, Lagertoleranzfehler und dgl. übernommen. Ist daher eine Wiederholung der Bearbeitung oder Fertigung des übergebenden Werkstücks notwendig, so hat der Auftraggeber den hiermit verbundenen Aufwand gesondert zu entlohnen. Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn sich nach Bearbeitung der beigestellten Teile und Materialien herausstellt, dass die in der Bestellung verlangten Eigenschaften nicht erzielbar sind.

Treten während der Bearbeitung der beigestellten Materialien, Werkstücke oder Teile Fehler in diesen auf, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und seine bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder sofern dies technisch möglich ist, die Fehler in den übergebenen Materialien, Werkstücken oder Teilen auf Kosten des Auftraggebers zu beheben und mit der Bearbeitung fortzufahren.

Wenn ein Mangel nach nicht vom Auftragnehmer durchgeführter Montage oder Einbau auftritt, haftet er im Rahmen der Sachmängelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der vom Auftragnehmer zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht erfolgte. Die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bez. des Einbaus muss der Auftraggeber beweisen.

7.3. Unsere Gewährleistung für Mängel der Lieferung erstreckt sich auf alle diejenigen Teile der Lieferung, die sich innerhalb eines Jahres seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausübung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

7.4. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so beginnt die Gewährleistung mit Gefahrenübergang (Ziff. Nr. 6.2) und endet 12 Monate danach.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Rüge ab in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen und uns vor Beginn der Arbeiten die voraussichtlich anfallenden Kosten mitzuteilen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Der Ersatz von Kosten ist begrenzt auf den Kostenaufwand, der entstanden wäre, wenn wir selbst gehandelt hätten.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen

Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

- 7.6. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.7. Sind wir bei berechtigten Mängeln zu einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, schlägt sie fehl oder wird sie unberechtigt von uns verweigert, verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so kann der Besteller eine entsprechende Herabsetzung des Preises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen nur in den Fällen und nach Maßgabe von Ziff. 8 (Allgemeine Haftungsbestimmungen).

Auch bei begründeter Mängelrüge sind die Beförderungsmittel (Lkw, Waggon usw.) auszuladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern.

- 7.8. Unsere Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt voraus, dass der Besteller fällige Gegenleistungen nicht einbehält, deren Höhe zum Wert der mangelhaften Lieferung unverhältnismäßig hoch ist und er angemessene Teilzahlungen nicht verweigert.
Unwesentliche, die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigende Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlungen.
- 7.9. Auf Anforderung geleisteter Kundendienst ist nach Aufwand zu vergüten, wenn für die Bemängelung Gewähr nicht zu leisten ist.
- 7.10. Nur der Besteller kann uns gegenüber die Mängelansprüche geltend machen. Seine Ansprüche können an Dritte nicht abgetreten werden.

8. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftung oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, die wir auf Anforderung dem Besteller mitteilen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Einschränkungen gelten im Übrigen nicht für unsere Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits entstandenen Forderung gegenüber dem Auftraggeber vor. Im kaufmännischen Verkehr gilt des Weiteren, dass die Eigentumsvorbehaltssicherung sich auf den jeweiligen Saldo bezieht, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Kontokorrentvereinbarung besteht. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf dem kausalen Saldo, sobald der Auftraggeber in die Insolvenz fällt.
- 9.2. Der Auftraggeber erklärt sich, wenn er den gelieferten Vertragsgegenstand weiterbearbeitet, damit einverstanden, dass die Bearbeitung stets für den Auftragnehmer erfolgt. Wir erwerben Eigentum an dem zu bearbeitenden Vertragsgegenstand.
- 9.3. Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an den Auftragnehmer ab; zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einbeziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt gegen welche Abnehmer dem Auftragnehmer Forderung aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes zustehen, damit der Auftragnehmer in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.
- 9.4. Bei Verbindungen oder Vermischen eines Vertragsgegenstandes entsteht Miteigentum des Auftragnehmers, sofern nicht eine Sache als Hauptsache anzusehen ist. Soweit letzteres der Fall ist, erklärt sich der Auftraggeber schon

jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zu Gunsten des Auftragnehmers - bezogen auf die Hauptsache - zu vereinbaren. Dieses verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für den Auftragnehmer.

9.5. Wird der unter Vorbehalt stehende Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so gilt die Bestimmung gemäß Ziffer 9.3 und 4. sinngemäß.

9.6. Übersteigen die dem Auftragnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers überschießende Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freizugeben.

10. Einziehungsermächtigung, Abtretungsverbot und Factoring

10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeitigen Widerruf ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt auch dann, wenn der Besteller Zahlungsvereinbarungen nicht einhält und im Falle der Zahlungseinstellung.

10.2. Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden, die von der vorstehend vereinbarten Vorausabtretung an uns erfasst werden, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages erfolgt ist und die Zusammenarbeit mit einer Factoringbank uns unter Bekanntgabe der Factoringbank sowie der dort für den Besteller unterhaltenen Konten angezeigt wird.

Im Falle des echten Factorings wird unsere Forderung sofort bei Gutschriftserteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.

10.3. Bereits jetzt tritt der Besteller seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von uns gelieferten Waren betreffen, an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretungen dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an den Lieferer zu zahlen.

10.4. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns bekanntzugeben, uns Einzelabtretungen zu geben und uns die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen.

11. Abtretung

Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

12. Montage

12.1. Montagearbeiten sind nur dann von uns zu erbringen, wenn sie gesondert vereinbart werden.

Dies gilt auch für die Demontage und/oder Entsorgung vorhandener Einrichtungen, die durch unsere Lieferung ganz oder teilweise ersetzt werden sollen.

12.2. In Auftrag gegebene Montage-, Demontage- und Anpassungsarbeiten sind zu vergüten zu unseren gültigen Montagepreisen; soweit sie einen Preisansatz für die auszuführenden Arbeiten nicht enthalten, gilt die ortsübliche Vergütung als vereinbart.

12.3. Die Wand-, Boden- und Deckenverhältnisse sind uns spätestens mit Auftragserteilung anzugeben. Unsere Montagekonditionen setzen festes Mauerwerk mit ebener Oberfläche ohne Nischen und Vorsprünge in lotrechten Wänden, Böden und Decken für normale Dübelmontage voraus. In abgehängten Decken sind bauseits ausreichend große Lücken offen zu halten, die nach unserer Montage bauseitig passgenau zu schließen sind. Montagematerial und -zeiten, die beim Fehlen dieser Voraussetzungen durch uns verbraucht bzw. aufgewendet werden, berechnen wir zusätzlich. Angaben über bauseits zu legende elektrische Versorgungsleitungen sind unseren entsprechenden technischen Merkblättern bzw. Unterlagen zu entnehmen. Der Anschluss hat bauseits durch zugelassene Elektriker zu erfolgen.

Soweit für bodenmontierte Produkte Konsolen in Fundamente zu verankern sind, müssen die von uns bereitgestellten Konsolen bauseits nach unserem technischen Merkblatt eingebaut werden.

12.4. Können von uns angegebene bzw. sich aufgrund obiger Montagebedingungen ergebende Termine seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden, so wird er mit uns unverzüglich, jedoch nicht später als eine Woche vor Montage, einen Termin abstimmen. Der Auftraggeber wird für die Lagerung der Ware entsprechende Räume zur Verfügung stellen. Diese müssen abschließbar und bis zur endgültigen Montage dem Zugriff Dritter entzogen sein. Während der Montage dürfen sich nur diejenigen Arbeiter und Handwerker in den Räumen aufhalten, die mit diesen Arbeiten betraut sind. Bauseits notwendig werdende Umtransporte gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Nach Beendigung der Montage werden die Räume besenrein übergeben.

Sollte durch Verschulden des Bestellers der Montagetermin nicht eingehalten werden können, z. B. die Monteure wegen ungenügenden Baufortschritts, fehlender Installationsanschlüsse oder fehlender elektrischer Energie sowie nicht vollständiger Angaben hinsichtlich der Montageorte nicht montieren können, so gehen die dadurch verursachten Kosten ebenso wie die Kosten einer nicht vereinbarten Montageunterbrechung zu Lasten des Bestellers. Jede zusätzlich notwendige Anfahrt wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wir bemühen uns, vereinbarte Montagetermine einzuhalten. Sollten sich jedoch ohne unser Verschulden Verzögerungen bei der Montage ergeben, so begründet dies keinerlei Ersatzansprüche des Auftraggebers.

13. Pfandrecht, Verwertung, Standgebühr

Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht an allen Gegenständen des Auftraggebers zu, die mit Wissen und Wollen des Auftraggebers vom Auftragnehmer bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf alle Forderungen des Auftragnehmers, wie sie in der Eigentumsvorbehaltssicherung geregelt sind.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu; der Auftragnehmer ist berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertungen verursachten Kosten in Abzug zu bringen und zu verrechnen.

Ist der Auftragnehmer aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann er Ersatz der ihm durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Bei Verwahrung im eigenen Betrieb werden die Verwahrungskosten dem Auftraggeber zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Diese Verwahrungskosten werden mit dem Verwertungserlös ebenfalls verrechnet.

14. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster, Fertigungsmittel

- 14.1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt evtl. entstandenen Schaden. Wir sind von der Lieferung frei, wenn uns durch einen Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung der Lieferung untersagt wird. Wir sind nicht verpflichtet, derartige gegen uns erhobene Ansprüche abzuwehren.
- 14.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Auftraggeber hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- 14.3. Die Fertigungsmittel bleiben unabhängig von der Bezahlung oder teilweisen Bezahlung unser Eigentum, es sei denn, abweichend hiervon wird das Eigentum des Bestellers vereinbart.
- Die kundenspezifischen Werkzeuge dürfen nur mit unserer Zustimmung angefordert werden, wenn uns aus fertigungstechnischen Gründen die Lieferung leistungsgerechter Teile nicht möglich ist. Nach Wegfall der Hinderungsgründe, die zum Abzug der Werkzeuge geführt haben, sind die Werkzeuge baldmöglichst an uns zurückzuerstatten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung einschließlich evtl. Wechsel- und Scheckprozesse und der Rückabwicklung von Verträgen sowie bei unerlaubter Handlung ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 15.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie für alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen unser Geschäftssitz.
- 15.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.